

**Freies Christliches Gymnasium Düsseldorf  
Privates Evangelisches Gymnasium  
Staatlich genehmigte Ersatzschule**

## **Schulmitwirkungsordnung**

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.*

### **Präambel**

In Abstimmung mit dem Schulträger gibt sich das Freie Christliche Gymnasium Düsseldorf (FCG) folgende Satzung über die Schulmitwirkung. Wesentlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit des FCG sind: Die Präambel der Satzung des Schulträgersvereins, die Glaubensleitsätze der Evangelischen Allianz sowie die Pädagogischen Leitlinien / Konzepte des FCG. Die zu wählenden Mitwirkungsvertreter sind in besonderem Maße verpflichtet, die schulische Arbeit entsprechend ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

### **§ 1**

#### **Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte**

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in dem Freien Christlichen Gymnasium Düsseldorf zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne des christlichen Leitbildes der Schule zu stärken. Diese Schulmitwirkungsordnung nutzt die in § 100 Abs. 5 SchulG eingeräumte Möglichkeit, für eine genehmigte Ersatzschule eine abweichende gleichwertige Form der Schulmitwirkung einzuführen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte und Beschlüsse.
- (3) Die Vertreter des Schulträgers, Lehrer, das nicht-pädagogische Personal sowie die Erziehungsberechtigten und - entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit - die Schüler sowie die sonstigen am schulischen Leben des FCG Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.
- (4) Alle im Rahmen der Mitwirkung beteiligten handelnden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen ihr Handeln auf die Erhaltung des schulischen Friedens ausrichten.
- (5) Die im Rahmen dieser Mitwirkungsordnung beteiligten Mitwirkungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Gegenüber

der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

## **§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung**

Die Mitwirkung im FCG erfolgt in den Mitwirkungsorganen

- Schulkonferenz
- Lehrerkonferenz
- Fachkonferenz
- Stufenkonferenz
- Lehrerrat
- Klassenkonferenz
- Klassenpflegschaft (früher: Klassenrat)
- Schulpflegschaft (früher: Elternrat)
- Schülervertretung

In diesen Gremien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der Schule getroffen und an ihnen mitgewirkt, soweit diese nicht dem Schulträger vorbehalten sind und nicht dem Betriebsverfassungsgesetz widersprechen.

## **§ 3 Schulkonferenz**

(1) Als oberstes Mitwirkungsorgan wird am FCG die Schulkonferenz eingerichtet.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz sind:

1. der Schulleiter und sein Stellvertreter als Vorsitzender
2. drei gewählte Vertreter des Lehrerrates
3. drei Sprecher der Schulpflegschaft
4. drei Sprecher der Schülervertretung (Altersbegrenzung: ab 8. Klasse)

Darüber hinaus können weitere Personen beratend an der Schulkonferenz teilnehmen. Die Einladung zur Schulkonferenz erfolgt durch den Schulleiter. Die Mitwirkungsorgane haben hierfür ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand wird als beratendes Mitglied eingeladen.

## **§ 4 Aufgaben der Schulkonferenz**

- (1) Die Schulkonferenz fördert den Zielauftrag des FCG und berät den Schulträger sowie die Schulleitung im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit, Empfehlungen für Grundsätze

1. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen
2. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
3. zur Schulordnung auszusprechen.
4. Die Schulkonferenz gibt bei der Neueinstellung des Schulleiters eine Empfehlung zur Wahl an den Schulträger

- (2) Die Schulkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten des FCG über:

1. die Abfassung und Änderung des Schulprogrammes bzw. des Schulleitbildes der Schule,
2. über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
3. die Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen,
4. die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. die im Pädagogischen Beirat erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Schulordnung des FCG,
6. die Empfehlungen zur Festlegung der beweglichen Ferientage,
7. die Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
8. die Grundsätze zu Art und Umfang der Lernzeiten (ehemals Hausaufgaben) sowie deren Durchführung,
9. die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
10. die Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen,
11. die Grundsätze zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und externen Partnern,
12. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen,
13. die Vorschläge zur wirtschaftlichen Betätigung des Elternfördervereins der Schule im Bereich von Geldsammlungen und Sponsoring ,
14. die ergänzenden Verfahrens- und Wahlvorschriften,

15. die Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen,

16. die Schulkleidung,

17. die Beauftragung schulinterner Expertengruppen.

(3) Soweit der Schulträger den Vorschlägen und/oder Entscheidungen der Schulkonferenz nicht oder in veränderter Form mittragen will, begründet er dies gegenüber den Mitgliedern der Schulkonferenz in schriftlicher Form.

## **§ 5**

### **Lehrerkonferenz/ Stufenkonferenz**

(1) Am FCG wird als weiteres Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz eingerichtet. Stimmberichtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:

- Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte
- Lehramtsanwärter, soweit sie selbständig Unterricht erteilen
- Das sonstige pädagogische und sozialpädagogische Personal

Den Vorsitz führt der Schulleiter oder in dessen Auftrag einer seiner Vertreter.

(2) Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben und Informationsrechte:

1. Fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden; die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichtes und unterstützt die Einzellehrkraft und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Die Lehrerkonferenz kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.  
Sie kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ganz oder teilweise übertragen.

2. Informationspflicht hinsichtlich der Verteilung von Sonderaufgaben durch den Schulleiter

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung sowie die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen
2. Grundsätze für die Lehrerfortbildung
3. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrer (Pflichtstundenbandbreite)
4. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Wenn die männlichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt der Schulleiter einen Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen.

### **Stufenkonferenz**

Ein weiteres Mitwirkungsorgan des FCGD sind die Stufenkonferenzen.

Es gibt insgesamt drei Schulstufen, diesen sind folgenden Klassenstufen zugeordnet:

Unterstufe: Klassen 5-7

Mittelstufe: Klassen 7-9

Oberstufe: Einführungsphase, Qualifizierungsphase I + II

Stimmberechtigte Mitglieder der Stufenkonferenzen sind:

- Die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der jeweiligen Stufe.
- Lehramtsanwärter der jeweiligen Stufe, soweit sie selbständig Unterricht erteilen

Den Vorsitz der Stufenkonferenz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter

Die Stufenkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit innerhalb der Schulstufe, insbesondere Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden.
2. Die Stufenkonferenz kann im Rahmen der jeweiligen Schulstufe Entscheidungen treffen, gegenüber der Gesamtkonferenz und der Schulleitung hat sie eine beratende Funktion.

## **§ 6**

### **Fachkonferenz**

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach haben oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schüler können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(3) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung
3. die Einführung von Lernmitteln.

## **§ 7 Lehrerrat**

- (1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz wählen einen Lehrerrat. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei, höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte angehören.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter und den Schulträger in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten des Kollegiums zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.
- (4) Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung oder einem Vertreter des Vorstandes des Trägervereines gehört zu werden.

## **§ 8 Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz**

- (1) Die Lehrkräfte einer Klasse und ggf. das sozialpädagogische Personal bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter. Der Schulleiter oder einer seiner Vertreter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen.
- (2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse und ggf. über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz teil:
  - je zwei Vertreter der Klassenpflegschaft
  - ab der 7. Klasse zwei Vertreter der Schüler (in der Regel die Klassensprecher)  
Die Eltern des betreffenden Schülers haben ein Einspruchsrecht gegen die Anwesenheit bestimmter Eltern- oder Schülervertreter, wenn sie dies einen Tag vorher dem Schulleiter mitteilen.

Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Persönlichkeit eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

- (4) Die Bestimmungen dieser Absätze finden auf die anstelle der Klassenkonferenz tretende **Jahrgangsstufenkonferenz** entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Klassenpflegschaft**

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse. Eltern volljähriger Lernender gelten, wenn sie bei Eintritt der Volljährigkeit erziehungsbe-rechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder der Klassenpflegschaft wählen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten ei-nen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpfleg-schaft) für jeden von ihnen vertretenden Schüler gemeinsam eine Stimme.
- (4) An den Sitzungen der Klassenpflegschaft nimmt der Klassenleiter (Jahrgangsstufenleiter) teil. Ab Klasse 7 wird auch den Klassensprechern die Teilnahme an den Sitzungen des Klas-sengespräches erlaubt.

Die Sitzung der Klassenpflegschaft leitet der Vorsitzende oder im Falle der Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die Klassenpflegschaft kann entscheiden, dass weitere Personen, insbesondere Mitglieder der Schulleitung oder des Trägervorstandes an den Sitzungen teilnehmen und kann dem entsprechend Einladungen aussprechen.

Die Mitglieder der Klassenpflegschaft können entscheiden, dass ein weiterer Lehrer der Klas-se oder die Stufenleitung an der Sitzung teilnimmt.

- (5) Die Klassenpflegschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Schülern einer Klasse (Jahrgangsstufe). Die Klassepflegschaft be-teiligt sich an Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der je-weiligen Arbeit in der Klasse (Jahrgangsstufe) ergeben und berät vor allem über:
  1. Art und Umfang sowie Durchführung der Hausaufgaben,
  2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen und deren zeitliche Terminierung,
  3. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
  4. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten innerhalb der Klasse,
  5. Vorschläge zur Krisenintervention im Falle der Störung des Klassenfriedens,
  6. Durchführung von Ausflügen und Schülerfahrten.

Die nach den Lehrplanrichtlinien für die Klasse (Jahrgangsstufe) in Betracht kommenden Un-terrichtsinhalte sollen der Klassenpflegschaft zu Beginn des Schuljahres durch den Klassen-leiter bekanntgegeben und begründet werden.

## **§ 10 Schulpflegschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft und ihre Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulpflegschaft wäh-len aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind geborene Mitglieder der Schulkonfe-renz.

- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die Erziehungsberechtigten der Schule, wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, die auch Gegenstand der Entscheidungen der Schulkonferenz sind, beraten.

### **§ 11 Schülervertretung**

- (1) Die Schülervertretung des Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf hat sich eine eigene Satzung zu geben. Diese Satzung ist für die Schülervertretung gültig und kann nur im Einvernehmen mit dem Schülerratsvorstand geändert werden.
- (2) Ab der 5. Jahrgangsstufe gibt es zwei gleichberechtigte Klassensprecher und ab der 10. Klasse/E-Phase vier gleichberechtigte Jahrgangssprecher.
- (3) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Insbesondere dürfen die Stunden, die die Schüler für die Schülervertretung aufbringen, nicht als Fehlstunden auf dem Zeugnis erscheinen. Auf Antrag des Schülers ist die Tätigkeit auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Schülervertretung kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Der SV-Verbindungslehrer unterstützt die Arbeit der Schülervertretung in der Schulkonferenz.

### **§ 12 Verfahrensregeln für die Mitwirkungsorgane**

- (1) Die jeweiligen Mitwirkungsorgane tagen mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr. Klassen- und Schulkonferenzen finden mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr statt. Weitere Sitzungen der Schulmitwirkungsorgane werden nach Bedarf durch die Gremien selbst bestimmt und durchgeführt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die einzelnen Mitwirkungsorgane werden von ihren Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern – unter Beifügung einer Tagesordnung und der zur Abstimmung vorgesehenen Anträge – außerhalb der Schulferien schriftlich einberufen. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitwirkungsorganes hat das Recht, diesem Organ eigene Beschlussanträge vorzulegen oder Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Vor jeder Sitzung eines Mitwirkungsorgans ist ein Schriftführer zu bestellen, der eine Sitzungsniederschrift anfertigt. Die Sitzungsniederschrift enthält neben dem Wortlaut aller Anträge das jeweilige Abstimmungsergebnis und die wesentlichen getroffenen Entscheidungen und Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (4) Jedes Mitglied eines Mitwirkungsorganes hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden. Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen



Wahlen. Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl und wird er zur Wahl vorgeschlagen, so wählt das Mitwirkungsorgan ein Mitglied aus seiner Mitte zum Wahlleiter.

Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben. Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen und das Amt enden mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn von dem jeweiligen Organ mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten.
3. bei Lehrkräften:
  - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder der Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,
  - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes.
4. bei Erziehungsberechtigten und Schülern:
  - a) bei Niederlegung des Mandates,
  - b) wenn der Schüler die Schule verlässt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die Dauer der restlichen Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Ordnung vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist. Abweichend hiervon ist bei der Klassenpflegschaft die Mehrheit der Stimmen unabhängig von einer Beschlussfähigkeit maßgebend.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle genannten Paragraphen gelten vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Schulmitwirkungsordnung behält so lange ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Ordnung ersetzt wird.
- (3) Nach zwei Jahren ist eine Revision der Schulmitwirkungsordnung vorzusehen.